- 226. Wer ihnen das zeugungsglied abschneidet oder sie tödtet ¹), zahlt die mittlere geldstrafe und den werth des ^{1) Mn. 8,} thieres. Bei grossen thieren findet in denselben fällen die doppelte strafe statt.
- 227. Für abhauen der zweige, des stammes, und gänzliche vertilgung von bäumen 1), deren zweige wieder wach- 1) Ma. 8, sen, oder von solchen, welche den lebensunterhalt gewähren, gilt eine von 20 pańas an sich verdoppelnde strafe.
- 228. Für bäume, welche auf einem grabmal, einem kirchhofe, einer grenze, einem geweiheten platze oder bei einem tempel stehen, gilt die doppelte strafe, und so auch für berühmte bäume.
- · 229. Für das abschneiden von kleinen pflanzen, sträuchern, gewächsen, kräutern u. s. w. an den genannten orten gilt die hälfte der oben erwähnten strafe.
- 230. Das gewaltsame ergreifen von öffentlichem oder privateigenthum heisst gewalt 1); der doppelte werth des 13Mn.8, gutes ist die strafe dafür, beim läugnen aber der vierfache.
- 231. Wer einen anderen veranlasst, gewalt auszuüben, der soll mit doppelter geldstrafe belegt werden; wer einen anderen veranlasst, indem er sagt: "ich werde dir dies geben," der soll vierfache geldstrafe zahlen.
- 232. Wer einen ehrwürdigen schimpft oder ihm ungehorsam ist, wer seinen bruder oder seine frau schlägt, wer etwas versprochenes nicht giebt, wer ein versiegeltes haus erbricht,
- 233. Wer nachbaren, verwandten oder dergleichen schaden zufügt, deren strafe sind 50 pańas; so ist es festgesetzt.